

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 77/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , die Richter D a u und M a s u c h
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. November 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. November 2006 durch seinen früheren Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 2. Februar 2007 hat der Prozessbevollmächtigte die Vertretung niedergelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der bis zum 22. Februar 2007 verlängerten Frist von einem vor dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl § 166 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) begründet worden ist (§ 160a Abs 2 SGG), obwohl der Kläger auf dieses Erfordernis mit Senatsschreiben vom 5. Februar 2007 hingewiesen worden ist.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

